

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0229) 915 20-0  
Telex: 986848 pppn d  
Telefax: 915 20-12

## Inhalt

Hermann Bachmaier MdB und  
Dr. Jürgen Schmude MdB zu  
den Ansprüchen an die neue  
deutsche Verfassung: Grund-  
bedürfnisse der Menschen  
ernst nehmen.

Seite 1

Professor Dr. jur. Erich  
Küchenhoff zu Text und  
Deutung der Beschlüsse: Die  
SPD und der Asylrechts-  
Kompromiß.

Seite 5

47. Jahrgang / 246

22. Dezember 1992

### Grundbedürfnisse der Menschen ernst nehmen Zu den Ansprüchen an die neue deutsche Verfassung

Von Hermann Bachmaier MdB und Dr. Jürgen Schmude MdB

Die staatliche Einheit hat den Deutschen die Möglichkeit eröffnet, gemeinsam ihre künftige Verfassung zu gestalten. Sie soll durch Verfassungsreform aus dem bewährten Grundgesetz hervorgehen. Bundestag und Bundesrat haben dazu eine Gemeinsame Verfassungskommission eingesetzt, die bereits eine Reihe von Grundgesetzänderungen bei Zuständigkeits- und Organisationsregelungen in Aussicht genommen hat. Dort aber, wo es um Grundbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger geht, etwa um die Versorgung mit Wohnraum oder um die Beschäftigungspolitik, verweigern sich die Bonner Regierungsparteien. Sie ziehen auch in Verfassungsfragen das "Weiter so!" jeder Reformvorstellung vor, sei sie auch noch so zurückhaltend formuliert.

Die SPD dagegen hat unter anderem im Berliner Grundsatzprogramm von 1989 die Absicht bekundet, den Grundrechten der Verfassung soziale Staatsziele zur Seite zu stellen. Ein solches Ziel, das Sozialstaatsgebot, gilt bereits und hat durch seine Wirkung den Ausbau des Sozialstaats unterstützt. Was dabei inzwischen selbstverständlich geworden ist, soll nun auch in der Verfassung durch Zielangaben klar ausgesprochen werden: Diese gewähren weder Ansprüche noch Rechte, aber sie geben allen staatlichen Bereichen, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Justiz, Orientierung.

Auf eine wenige Staatsziele haben sich die Sozialdemokraten mit ihrem Sprecher Hans-Jochen Vogel in der Verfassungskommission beschränkt. Ihre Anträge gelten dem Umweltschutz, der Schaffung und Erhaltung angemessenen Wohnraums, ebenso der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, der Gewährleistung sozialer Sicherheit und dem Minderheitenschutz. Außerdem sollen ein eigenständiges Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie ein grundgesetzlich verbrieftes Recht auf Zugang zu Daten der vollziehenden Gewalt ("Freedom of Information") in die Verfassung aufgenommen werden.

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217  
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 62,50  
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Kreisfreie Zeitung  
mit dem Namen Kreisfreie  
Presse-Punkt



### 1. Umweltschutz

Seit den 80er Jahren versucht die SPD mit großem Nachdruck, den Umweltschutz als Staatsziel ins Grundgesetz aufzunehmen. CDU und CSU haben dieses Vorhaben zunächst ganz abgelehnt, und das auch noch mit widerspruchsvoller Begründung. Das bloße Staatsziel werde kaum etwas bewirken, meinten sie. So solle man lieber politisch für den Umweltschutz arbeiten. Gar zu ernst war es ihnen aber damit nicht; denn immer wieder fragten sie besorgt, ob nicht das Staatsziel Umweltschutz zu viel Gewicht bekommen und zum Beispiel den Gerichten Möglichkeiten zugunsten der Umwelt verschaffen könne, die ihnen die Regierungsmehrheit im Bundestag mit ihrem Umweltschutzrecht gar nicht geben wolle. Schließlich war die Ablehnungsfront nicht mehr zu halten. Nun erklärte die Union zwar die Bereitschaft zur Aufnahme des Staatsziels Umweltschutz in das Grundgesetz. Dabei wollte sie es aber durch besondere Klauseln in seiner Wirkung bis zur Bedeutungslosigkeit einschränken. Der Geist sollte in der Flasche bleiben. Mit den Sozialdemokraten war das nicht zu machen.

Kluge Unionspolitiker scheinen das allmählich zu begreifen. So ist jetzt in der Verfassungskommission Bewegung in die Diskussion über den Umweltschutz gekommen. Die von Berichterstattern aller Parteien verabredete Formulierung lautet:

Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung unter dem Schutz des Staates.

Wenn das beschlossen wird, ist es ein wichtiger Fortschritt. Die Unterordnung des Umweltschutzes unter die Interessen der Menschen und die Beschränkungsmöglichkeit durch allgemeine Gesetze wären als schwächende Vorbehaltsklauseln andächtig abgewendet. Der Hinweis auf die "verfassungsmäßige Ordnung" soll den Umweltschutz ausdrücklich in das System anderer verfassungsrechtlicher Staatsziele und Rechtsgarantien einordnen, er soll ihn aber nicht unterordnen oder abwerten. Ob es wenigstens zu diesem Fortschritt kommt, ist offen. Denn die politischen Kräfte im Unionslager, die Umweltschutz für eine Aufgabe der Rhetorik halten und jede Verbindlichkeit scheuen, haben nicht aufgegeben. Noch ist nicht ausgeschlossen, daß dem Trauerspiel des vergeblichen Gezerres um den Umweltschutz ein weiteres Kapitel hinzugefügt wird.

Wenig Aufgeschlossenheit im Regierungslager finden Sozialdemokraten mit dem Antrag, neben dem Umweltschutz auch den Tierschutz als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen. Das soll mit den Worten geschehen:

Tiere werden als Lebewesen geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden und Zerstörung ihrer Lebensräume geschützt.

Damit soll vor allem den in der Verantwortung des Menschen stehenden Tieren ein elementarer Schutz mit Verfassungsrang gewährt werden. Viele Bürgerinnen und Bürger fordern das, weil sie es nicht länger hinnehmen wollen, daß sich wirtschaftliche und andere Interessen immer wieder rücksichtslos zu Lasten der Tiere durchsetzen. Die Folgen zeigen die oft erschreckenden Berichte über Tiertransporte, Käfig- und Massentierhaltung sowie über unnötige Tierversuche. Über solche Mißstände wird auch künftig kaum ohne die hilfreiche Wirkung einer Zielangabe in der Verfassung hinwegzukommen sein. Die Bonner Regierungsparteien scheint das wenig zu berühren.

### 2. Soziale Staatsziele

Die Sozialdemokraten in der Verfassungskommission haben zur Konkretisierung des bereits im Grundgesetz enthaltenen Sozialstaatsprinzips beantragt, drei zusätzliche Staatszielbestimmungen aufzunehmen:

- Der Staat fordert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, er schützt das Wohnrecht von Mietern.
- Der Staat trägt zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei. Er sichert im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts einen hohen Beschäftigungsstand.
- Der Staat gewährleistet ein System der sozialen Sicherheit.

Diese Staatszielbestimmungen sind bewußt knapp und grundsätzlich gehalten. So soll für weitere Entwicklungen die notwendige Offenheit gewährleistet werden. Die Formulierungen passen in die Sprache des Grundgesetzes und, da über entsprechende Pflichten des Staates längst Einvernehmen besteht, sollten für alle Parteien ohne weiteres akzeptabel sein. Für CDU/CSU und FDP sind sie es gleichwohl nicht; sie haben ihre eindeutige Ablehnung schon erklärt. Dabei verwenden sie das schon bekannte Argumentationsmuster. Man werde Hoffnungen wecken, die später nicht eingehalten werden könnten, weil sich doch aus Staatszielen keine Rechtsansprüche ergäben. zugleich aber wird den sozialdemokratischen Vorschlägen entgegengehalten, man dürfe den parlamentarischen Entscheidungsprozeß durch die künftige Verfassung nicht allzu sehr einengen. Das zwingt geradezu die Frage auf, ob sich die Reformverweigerer vorbehalten wollen, unter anderen Umständen vom heutigen Verständnis des Sozialstaats wieder abzurücken.

### **3. Minderheitenschutz**

In ihrer Außenpolitik setzt sich die Bundesrepublik Deutschland energisch für den Minderheitenschutz ein, zumal für Schutz deutscher Minderheiten in anderen Ländern. Daß es auch unter deutschen Bürgern besondere Volksgruppen und nationale Minderheiten gibt, ist nicht zuletzt am Beispiel der in der früheren DDR lebenden Sorben bei der Schaffung der deutschen Einheit sichtbar geworden. Für sie und andere Minderheiten enthalten einige Landesverfassungen Schutzregelungen. Die SPD hält es für selbstverständlich, daß entsprechende Regelungen auch in der künftigen Bundesverfassung stehen müssen und hat das mit folgender Formulierung beantragt:

Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten. Er schützt und fördert Volksgruppen und nationale Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit.

Für so etwas wollten sie sich einsetzen, pflegen einzelne Unionspolitiker den Vertretern der in Deutschland lebenden Minderheiten anzukündigen. Die Verfassungspolitiker von CDU und CSU aber winken kühl ab. Mit der Regelung in den Landesverfassungen sei es genug, meinen sie. Und daß die Bundesrepublik sich bei ihrem internationalen Eintreten für den Minderheitenschutz keinen Dienst damit tut, daß sie aus der eigenen Verfassung den Minderheitenschutz heraushält, bewegt die Verweigerer wenig.

### **4. Verantwortung für die eine Welt**

Immer deutlicher wurde in den letzten Jahren, daß verantwortliches staatliches Handeln sich nicht darin erschöpfen kann, unser eigenes Gemeinwesen zu fördern und zu pflegen. Auch der europäische Einigungsprozeß, so wichtig er ist, greift nicht weit genug. Denn das Überleben auf der Erde wird auf Dauer nur dann möglich sein, wenn die leistungsfähigen Staaten ihre weltweite Verantwortung sehen und annehmen. Die SPD in der Verfassungskommission will das in der Präambel des Grundgesetzes mit den Worten zum Ausdruck bringen:

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden, der Gerechtigkeit und der Solidarität in der einen Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Auch dafür besteht gegenwärtig keine Aussicht auf eine Zustimmung der Bonner Koalitionspolitiker. Spricht man sie darauf an, zeigen sie sich gelegentlich aufgeschlossen für das Anliegen dieses Vorschlags. Geht es aber um die Entscheidung, dann möchten sie doch lieber alles beim alten lassen. Gewiß kann man mit internationaler Solidarität im eigenen Land kaum Wahlkämpfe gewinnen. Und doch ist sie auch für die Zukunft der Deutschen so wichtig, daß ihre Abweisung schlicht als Kurzsichtigkeit bezeichnet werden muß.

### **5. Informationelle Selbstbestimmung und Informationszugang**

Nachdem das Bundesverfassungsgericht schon 1983 im Urteil zum Volkszählungsgesetz aus anderen Grundrechten das "Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung" abgeleitet und festgestellt hat, fordert die SPD, dieses Grundrecht nun auch ausdrücklich in die künftige Verfassung hineinzuzufügen.

schreiben. Die seit dem Volkszählungsurteil erweiterten technischen Möglichkeiten machen das noch dringlicher als früher. Die Verfassungsbestimmung soll lauten:

**Artikel 2a**

(1) Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Jeder Mensch hat das Recht auf Auskunft über die Erhebung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit diese solche Daten enthalten.

(2) Diese Rechte dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern.

Für den Schutz der Bürger in ihrem Recht auf Privatheit haben die Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern inzwischen viel geleistet. Ihrer wichtigen Rolle entspricht es, den Datenschutzbeauftragten auf Bundesebene dem Bundestag zuzuordnen. Deshalb schlägt die SPD folgende Verfassungsbestimmung vor:

**Artikel 45d**

Der Bundestag wählt einen Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Bundesbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, frei von Weisungen und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Bundestag wenden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Sozialdemokraten treten auch dafür ein, daß mündige und aktive Bürgerinnen und Bürger, die ja die Demokratie tragen, möglichst umfassende Informationen bekommen. An denen fehlt es noch immer. Noch immer wird das Verwaltungshandeln in Deutschland, wie es die baden-württembergische Datenschutzbeauftragte Dr. Leuze formuliert hat, "beherrscht vom Grundsatz der Amtsverschwiegenheit". "Diesem System der Geheimhaltung als Regel und Öffentlichkeit als Ausnahme liegt eine überholte Vorstellung von der Stellung des Bürgers im demokratischen Staat zu Grunde", so Frau Dr. Leuze. Zugang zu den Informationen, die dem Staat und seinen Organen zur Verfügung stehen, also Transparenz des Staates, ist entscheidende Voraussetzung für die Wahrnehmung demokratischer Rechte. Deshalb die sozialdemokratische Forderung eines grundrechtlich verbrieften Zugangs zu den Daten der vollziehenden Gewalt, der durch folgende Verfassungsbestimmung gesichert werden soll:

**Artikel 5**

(2a) Jeder Mensch hat das Recht auf den Zugang zu den Daten der vollziehenden Gewalt, soweit nicht schutzwürdige öffentliche Interessen oder Rechte Dritter verletzt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Es wird kaum mehr überraschen, daß CDU und CSU sich auch diesen Vorschlägen verweigern. Überraschend war allenfalls ihr Verhalten dabei; erst verhandelten sie intensiv und ließen sich von namhaften Sachverständigen die Vorteile der neuen Regelungen eingehend erläutern. Dann plötzlich kam die schlichte Absage: das sei alles überflüssig.

Wie bei dieser Blockadepolitik das Grundgesetz zu einer Verfassung fortgeschrieben werden soll, die auch zu Beginn des dritten Jahrtausends aktuell ist, bleibt ungewiß. Stattdessen nehmen die Gründe für die Besorgnis zu, daß bei der Verfassungsreform aufgrund schlichter Unbeweglichkeit und Rückwärtsorientierung wichtige Chancen verloren zugehen drohen. Vielleicht so sehr, daß man am Ende von Verfassungsreform gar nicht mehr reden mag, weil aus all den Arbeiten nicht mehr als die 37. Änderung des Grundgesetzes herausgekommen ist. Die SPD jedenfalls wird nicht in ihrem Bemühen nachlassen, dieses fatale Resultat zu vermeiden.

(-/22. Dezember 1992/rs/ks)

\*\*\*\*\*

### **Die SPD und der Asylrechts-Kompromiß** **Zu Text und Deutung der Beschlüsse**

**Von Universitätsprofessor Dr. jur. Erich Küchenhoff**  
**Mitglied des Parteirats und des ASJ-Bundesvorstandes**

Einmal mehr müssen Irreführungen der allgemeinen und der innerparteilichen Öffentlichkeit und auch der in Organen und anderen Gremien formierten Parteibasis über Beschlüsse oberster Partei-Organen zu Zentralproblemen der Asylrechtspolitik richtiggestellt werden. Parteivorstand, Parteirat und Bundestagsfraktion haben in ihren (in dieser Reihenfolge stattgefundenen) Sitzungen am 14. und 15. Dezember 1992 keineswegs dem sogenannten Asylrechtskompromiß oder Parteienkompromiß oder wie die Beschönigungsvokabeln auch immer lauten, also den zwischen CDU/CSU, SPD und FDP getroffenen "Vereinbarungen vom 6. Dezember 1992 zur Asyl- und Zuwanderungspolitik" zugestimmt, ihn/sie "gebilligt" oder "abgesegnet". Ja, im Gegensatz zu vielen mit solchen Vokabeln Nachrichtenverfälschung betreibenden Schlagzeilen, Meldungen und zum Teil sogar Berichten von Agenturen, in Print- und Funk-Medien konnte es die Führung der SPD-Bundestagsfraktion nicht einmal mehr wagen, den Text jenes Papiers vom 6. Dezember in der Fraktion auch nur zur Abstimmung zu stellen. Dies verbietet sich politisch "offenbar als Reaktion auf die anhaltende Kritik in den eigenen Reihen". So meldete es zutreffend dpa laut Wiedergabe in den Ruhr-Nachrichten vom 16. Dezember. Aber abgesehen von der im Verhältnis zu diesem Berichtstext selbstwidersprüchlichen und wie darzulegen auch sachlich falschen Schlagzeile "SPD-Fraktion segnet Asylkompromiß ab" - war schon der nächste Berichtssatz wieder grob unvollständig und daher sachlich falsch: "Abgestimmt wurde lediglich darüber, ob die Gespräche über das Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Parteienvereinbarung beginnen sollen."

Denn in Wahrheit lautet der mit 101:64:5 angenommene Beschlußvorschlag des Fraktionsvorstandes an die Bundestagsfraktion als dem dritten selbständigen Entscheidungsgremium der SPD binnen zwei Tagen durchaus weitergehend: Die SPD-Bundestagsfraktion stimmt der Einleitung von Gesetzgebungsverfahren, die von der Vereinbarung vom 6. Dezember 1992 ausgehen, zu. Sie nimmt die Entschließung des Parteirats vom 14. Dezember 1992 zustimmend zur Kenntnis. Sie fordert - im Sinne dieser Entschließung - die Bundesregierung auf, unverzüglich Gespräche mit Polen und der Tschechischen Republik aufzunehmen und die Verhandlungen so zu führen, daß die notwendigen Vereinbarungen noch vor der abschließenden Abstimmung zur Ergänzung des Artikel 16 GG vorliegen.

Die Fraktion hat das sogenannte Kompromißpapier nicht einmal "zustimmend zur Kenntnis genommen". Denn diese allgemein gebräuchliche Formel für eine Zustimmung ohne förmliche Abstimmung Wort für Wort verwendet der Fraktionsbeschluß nur für den Parteiratsbeschluß vom Vortag, der mit nur wenigen Ergänzungen und einer wesentlichen Präzisierung auf einer Vortage des Parteivorstandes vom selben 14. Dezember und damit auf einem fast gleichlautenden Parteivorstandsbeschluß beruhte. Den Satz mit der wesentlichen Präzisierung des Parteivorstandsbeschlusses durch den Parteirat, der dort (mit besonderer Unterstützung von Hans-Jochen Vogel) durch Gerhard Schröder eingebracht wurde, hat der Fraktionsbeschluß in seinem letzten Satz sogar zusätzlich zu seiner allgemeinen "zustimmenden Kenntnisnahme vom Parteiratsbeschluß noch ausdrücklich und fast wörtlich so in seinen Text übernommen: "Die Verhandlungen sind auf deutscher Seite so zu führen, daß die Vereinbarungen noch vor einer parlamentarischen Zustimmung zur Ergänzung des Artikel 16 GG vorliegen."

Demgegenüber hatte die Parteivorstandsvorlage an den Parteirat an dieser Stelle gelautet: "Die Verhandlungen sind auf deutscher Seite mit dem Ziel zu führen, die Vereinbarungen vor einer parlamentarischen Zustimmung des Artikel 16 GG abzuschließen."

Die vom Fraktionsbeschluß übernommene Präzisierung des Parteiratsbeschlusses gegenüber Beschlußvorlage und Beschluß des Parteivorstandes sollte - ganz verfahrenspraktisch, aber auch deutlich demokratische und rechtsstaatlicher - besagen und kann auch gar nicht anders verstanden werden, als daß schon zu Beginn der konkreten Beratungen des verfassungsändernden Gesetzes allen Abgeordneten der formulierte Text der Vereinbarungen mit den Nachbarländern auf ihren Arbeitstischen vorliegen muß und nicht nur in Warschau, Prag und Wien gerade paraphiert, unterzeich-

net und von den dafür jeweils zuständigen Exekutivspitzen ratifiziert werden und den Abgeordneten allenfalls inhaltlich bekanntgegeben worden ist.

Von alledem enthält das Papier vom 6. Dezember auch nicht andeutungsweise ein Wort. Ebenso nicht von den folgenden Beschlüssen des Parteirats mit zustimmender Kenntnisnahme der Bundestagsfraktion und damit auch von den Beschlüssen des Parteivorstandes, der Beschlußvorlage für den Parteirat (dessen Ergänzungen sind im folgenden mit 'nur PR' gekennzeichnet):

- Das deutsche Verhandlungsangebot muß Vorschläge enthalten, die die Verfahrenszuständigkeit, den Aufenthalt der Asylbewerber und den endgültigen Aufenthalt der als asylberechtigt anerkannten Personen im Sinne einer gerechten Verteilung regeln (Ziffer 3 Satz 4 - hiermit wird also die absolute Abschottung gegen die Aufnahme von Drittstaat-Einreisenden im Sinne des vereinbarten Artikel 16 a Absatz 2 klar abgelehnt).
- Die Durchführung von Asylprüfungsverfahren darf auf diese Länder nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit verlagert werden. Sonst wird ein faires, rechtsstaatliches Verfahren schon aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt. (Ziffer 3, Sätze 5 und 6 - nur PR).
- Bei den nunmehr zu erarbeitenden konkreten Entwürfen einer Verfassungsänderung und den erforderlichen Gesetzesänderungen ist in den Beratungen des Parlaments und der Verfassungskommission auf folgende Punkte hinzuwirken:
  - der geplante Artikel 16a GG muß in allen seinen Teilen europäisch verträglich und auslegungssicher gemacht werden,
  - die Notwendigkeit und die konkrete Formulierung des geplanten Artikel 16a,4 GG ist auf seine Vereinbarkeit mit Artikel 19,4 GG erneut zu überprüfen,
  - ob sichere Herkunftsländer in Form eines Gesetzes festgelegt werden, muß unter Berücksichtigung außenpolitischer Interessen und Wirkungen, rechtsstaatlicher Prinzipien und dem Gesichtspunkt schneller Reaktionsfähigkeit geprüft werden,
  - vor dem Hintergrund der unmenschlichen Ereignisse der Vergewaltigung bosnischer Frauen unterstreichen wir die Interpretation des UNHCR zur GfK, wonach der Flüchtlingsbegriff auch frauenspezifische Verfolgungsgründe und Verfolgung wegen sexueller Orientierung umfaßt,
  - neben den Ländern ist vor allem auch der Bund aufgefordert zur Durchführung insbesondere der beschleunigten Asylverfahren die personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(Ziffer 4 - über ihre Bedeutung s. sogleich im Text)

Alle diese in Ziffer 4 zusammengefaßten Forderungen sind Abweichungen von dem sogenannten Asylkompromiß. Dies ergibt sich außer aus ihrem Text auch aus dem Vergleich mit der folgenden Ziffer 5, die im Unterschied zur Einleitung der Ziffer 4 in deren 5 Doppel-Spiegel-Striche mit deren eindeutigem aktuellen Forderungscharakter eher resignativ formuliert ist, und zwar sowohl in ihren 4 unten wiedergegebenen Spiegel-Strichen als auch in ihrer folgenden Einleitung: Es war in den Verhandlungen mit den Koalitionsparteien nicht möglich, alle Elemente des SPD-Parteitagsbeschlusses durchzusetzen. Wir werden uns daher weiterhin für ein Gesamtkonzept einsetzen, das den inneren Frieden sichert und den Erfordernissen internationaler Solidarität gerecht wird. Es bleibt dabei:

- 1) Wir drängen auf eine europäische Zuwanderungsregelung. Die in der Vereinbarung in Aussicht gestellten Verhandlungen mit europäischen Partnern sollen rasch zu verbindlichen abkommen führen mit festgelegten jährlichen Quoten, die die Zuwanderung entsprechende der Aufnahme- und Integrationskapazität steuern und begrenzen soll.
- 2) Wir brauchen ein konkretes Maßnahmenpaket zur wirksamen Bekämpfung der Fluchtursachen. Die reichen Staaten der Europäischen Gemeinschaft stehen in der Mitverantwortung für Reformstaaten Ost- und Südosteuropas und haben einen größeren Beitrag zur Entwicklung im Süden zu leisten.
- 3) Wir wollen den dauerhaft bei uns lebenden Ausländern die schnellere Einbürgerung auch durch die Möglichkeit der Doppelstaatsangehörigkeit erleichtern. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum friedlichen Zusammenleben in unserer Gesellschaft.
- 4) Wir wollen das kommunale Wahlrecht auch für Ausländer und Ausländerinnen, die nicht einem Staat der EG angehören.

\*\*\*\*\*

(-/22. Dezember 1992/rs/ks)